

# Stadtbücher- und Fragmentenforschung

## Texte von Rechtsbüchern in Eilenburg, Görlitz und Pößneck\*

von  
ULRICH-DIETER OPPITZ

Im Rahmen der Arbeiten zur Ermittlung von Stadtbüchern in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die an der Arbeitsstelle des Instituts für Geschichte an der Universität Halle-Wittenberg durchgeführt werden, berichtete Andreas Petter<sup>1</sup> über erste Ergebnisse. Mit diesen Forschungen wird eine Arbeit fortgeführt, die in den 1970er-Jahren durch die Archivverwaltung der DDR begonnen worden ist.<sup>2</sup> In einer systematischen Sichtung und Bearbeitung der erhaltenen Stadtbücher und anderer städtischer Aufzeichnungen seit dem frühen 15. Jahrhundert werden Überlieferungszeugen in einem Ausmaß bearbeitet, wie es schon lange gewünscht, jedoch bislang leider nicht verwirklicht worden ist. Diese Arbeiten in den Kommunalarchiven erlauben gleichzeitig auch Funde von mittelalterlichen Rechtstexten, die bislang der rechtshistorischen Forschung entgangen sind. Petter wies in einer Studie bereits auf bislang unbekannte Rechtstexte aus Eilenburg<sup>3</sup> und Pößneck<sup>4</sup> hin, über sie wird im Folgenden zu berichten sein. Christian Speer (Halle/Saale) hat bei seinen Forschungen für das Projekt „Stadtbücherüberlieferung“ im Ratsarchiv Görlitz ein Fragment des ‚Sachsenspiegels‘ entdeckt und gleichzeitig auf den großen Bestand von Einbänden städtischer Aufzeichnungen hingewiesen, die in Reste mittelalterlicher Handschriften gebunden sind. Die dadurch in Gang gesetzte Nachforschung ergab einen hochinteressanten Fund in Görlitz, der allen an der Stadtbücherforschung Beteiligten Anlass sein sollte, gerade den Einbänden ihrer Forschungsobjekte ein besonderes Augenmerk zu widmen, die in Blätter mittelalterlicher Handschriften eingebunden sind.

---

\* Prof. Dr. Rudolf Große (Leipzig) in Verehrung zum 28. Juli gewidmet.

<sup>1</sup> ANDREAS PETTER, Mittelalterliche Stadtbücher und ihre Erschließung. Grundlagen und Gestaltung quellenkundlicher Arbeiten zur mitteldeutschen Überlieferung, in: Sachsen und Anhalt 24 (2002/03), S. 189-245.

<sup>2</sup> REINHARD KLUGE, Stadtbücher im Archivwesen der DDR, in: Archivmitteilungen 38 (1988), S. 90-95.

<sup>3</sup> PETTER, Mittelalterliche Stadtbücher (wie Anm. 1), S. 215, Anm. 126.

<sup>4</sup> Ebd., S. 224, Anm. 164. Ein Fragment des Meißner Rechtsbuchs wird in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte 68 (2014), S. 287-296 beschrieben. In Fortführung der Zählung überlieferter Rechtstexte bei ULRICH-DIETER OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, 3 Bde., Köln/Wien 1990-1992, Bd. 2, erhielt das Fragment die Nr. 1214b. Das Weichbildrecht-Fragment ist nicht im Stadtarchiv Pößneck, sondern im Kirchenarchiv Pößneck. Deshalb haben die 3 Pößnecker Fragmente nicht mehr die Bezeichnungen 1214a 1214b 1214c, sondern das Weichbild wird 1213a, die bisherige 1214c wird damit 1214b (wie Anm. 54).

*I. Stadtarchiv Eilenburg. Eine Handschrift des ‚Richtsteig Landrechts‘, der ‚Cautela‘ und von Leipziger Schöffensprüchen*

In der Reihe der Stadtbücher Eilenburgs unterscheidet sich das Stadtbuch II<sup>5</sup> von den anderen Bänden der Reihe, da es nicht nur Aufzeichnungen von Rechtshandlungen in der Stadt Eilenburg enthält, sondern auch Abschriften von Rechtstexten wiedergibt, die für den Gebrauch des Rates oder des Stadtgerichts abgeschrieben worden sind. Petter hat über die Eilenburger Stadtbücher Notizen veröffentlicht,<sup>6</sup> die einen ersten Eindruck von der Handschrift geben. Stadtbuch II trägt auf dem Einband die Beschriftung *Rechtssteig und Gerichtsbücher de anno 1501*. Die im Titel angegebene Jahreszahl 1501 ergibt keinen ersichtlichen Sinn; entweder ist sie einem Irrtum geschuldet oder sie bezieht sich bereits auf ein zweites, an den Band anschließendes Gerichtsbuch, das nicht mehr erhalten ist.<sup>7</sup> Der Band umfasst 265 Papierblätter und misst 305 mm in der Höhe, 215 mm in der Breite und 50 mm in der Stärke. Der Text ist überwiegend zweispaltig angelegt, der Schriftraum beträgt 203 mm x 65 mm.<sup>8</sup> Der Lederschnitteinband trug fünf Knöpfe, von denen zwei verloren sind. Auf der Innenseite des vorderen Deckels befindet sich ein Schöffenspruch (1513). Auf Bl. 1r ist ein Verzeichnis städtischer Urkunden, die in der Sakristei der Nikolaikirche deponiert waren, eingetragen. Das Verzeichnis wurde zwischen 1450 und 1470 geschrieben und nennt zehn Einträge, die später um zwei weitere ergänzt wurden. Unter den genannten Urkunden befinden sich das Bannmeilenprivileg (1404), die Regelung über die Neuordnung der Ratsverfassung (1452) und die Urkunde zur Übertragung der städtischen Gerichtsbarkeit auf den Rat (1456). Auf Bl. 2-10 ist ein Streitfall aus dem Jahre 1489 beschrieben. Nach den unbeschriebenen Bl. 11-12 folgt ab Bl. 13r der ‚Richtsteig Landrechts‘, dessen Text mit einer Zierinitiale des S beginnt. ‚Richtsteig‘ heißt >Rechtsgang< (processus iudicii)<sup>9</sup> und beschreibt das Gerichtsverfahren nach dem Sachsenspiegel. Verfasser ist der märkische Hofrichter Johann von Buch (1285/90–nach 1356), der wohl zwischen 1325 und 1333/34 den ursprünglichen Text mit meist 50 Artikeln geschaffen hat. Die Überlieferung ist in fünf Textklassen zu gliedern, die sich durch die Reihenfolge der Artikel und das Vorhandensein von Prolog und Epilog unterscheiden. Die unterschiedlichen Fassungen sind ihrer Sprache nach überwiegend Niedersachsen, Mitteldeutschland, Rheinhessen, Süddeutschland und Schlesien zuzuordnen.

<sup>5</sup> Stadtarchiv Eilenburg, Va, Nr. 52. Für die freundliche Hilfe bei meiner Arbeit im Archiv danke ich Andreas Flegel sehr.

<sup>6</sup> ANDREAS PETTER, Eilenburgs mittelalterliche Stadtbücher – vier wichtige Quellen zur älteren Stadtgeschichte, in: Der Sorbenturm – Eilenburger Lesebuch 1 (2004), S. 40-50, bes. S. 44 f.

<sup>7</sup> Ebd., S. 45.

<sup>8</sup> In Fortführung der Zählung überlieferter Rechtstexte bei OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 2, erhielt die Handschrift die Nr. 472a; vgl. auch [www.handschriftencensus.de/25135](http://www.handschriftencensus.de/25135) [Zugriff am 29.04.2014].

<sup>9</sup> OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 64 f.

Artikel-Nr.	Blatt	Artikel-Nr. der Edition <sup>10</sup>	Seitenzahl der Edition	Artikel-Nr. der ehemals Halberstädter Handschrift <sup>11</sup>
1 bis 23	14r-25v	1 bis 23	87 bis 173	1 bis 23
24	25v	25	177	24
25	26r	26	182	25
26	26v	35	237	26
27	27v	37	247	27
28	28r	38	251	28
29	28r	43	276	29
30	29r	44	285	30
31	29v	45	289	31
32	30r	46	294	32
33	30v	47	299	33
34	31r	48	304	39 und 34
35	31r	49	306	35/44 und 43
36	32r	39	252	36
37	32v	24	174	37
38	33r	27	186	38
39	33v	36	245	fehlt
40	34r	41	263	40
41	35r	42	271	41
42	35v	26 § 3	183	42
43	36r	50	312	43
44	36v	50	313	43
45	36v	29	191	45
46	36v	30	193	46
47	36v	31-32	194	fehlt
48	37v	32	202	47
49	39r	33	214	48
50	41r	34	226	49

Tab. 1: Reihenfolge der Artikel des ‚Richtsteig Landrechts‘ in der Eilenburger Handschrift.

<sup>10</sup> C[ARL] G[USTAV] HOMEYER (Hg.), *Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis*, Berlin 1857.

<sup>11</sup> Ebd., S. 12, Nr. 36 und S. 60, Nr. 36. Die Handschrift war um 1870 im Stadtarchiv nicht mehr auffindbar, der heutige Verbleib ist unbekannt. OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher* (wie Anm. 4), Bd. 2, Nr. 653.

Der Artikelvergleich zeigt, dass der Eilenburger Text dem der verlorenen Halberstädter Handschrift verwandt ist,<sup>12</sup> ohne mit ihm identisch zu sein, wie die Art. 39 und 47 zeigen, die in Eilenburg vorhanden sind, jedoch in Halberstadt fehlen. Die Versetzung der Art. 29 bis 34 an den Schluss, als Art. 45 bis 50, und das Fehlen des Art. 28 der Edition erlauben es, die Handschrift der zweiten Fassung (Textklasse C) zuzuweisen, deren Entstehung vor 1359 anzusetzen ist.<sup>13</sup> Nachdem die Halberstädter Handschrift nicht mehr verfügbar ist, gewinnt das Eilenburger Exemplar für die wissenschaftliche Bearbeitung an Bedeutung. Am Schluss des ‚Richtsteig Landrechts‘<sup>14</sup> (fol. 43rb) bestätigt ein lateinischer Eintrag – *Explicit Richtsteig p[er] manus cristoffori anno d[omi]ni 1448* – das Jahr der Niederschrift. Die gleiche Hand lässt einen weiteren Satz folgen: *Eynen katzen dregk den friß libir Cristoff.*

Bei dem weiteren Inhalt der Handschrift (fol. 46ra bis 94v) handelt es sich um Sprüche der Schöffen aus Magdeburg, Halle und Leipzig. Diese Sammlung ist bisher in der Wissenschaft unbekannt gewesen. Sie ergänzt die acht Sammlungen mit Sprüchen der Leipziger Schöffen aus der Zeit bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, die bisher bekannt sind und eine Untersuchung erfahren haben.<sup>15</sup> Anhand der zahlreichen Sprüche der Magdeburger Schöffen ist auch deren Überlieferung zu untersuchen. In seiner Studie hat Guido Kisch schon vor fast einhundert Jahren auf das Forschungsdesiderat hingewiesen, das hinsichtlich eines Überblickes über die vorhandenen Schöffenspruchsammlungen besteht. In seinen Erinnerungen<sup>16</sup> hat er seine Bemühungen geschildert. Welche Beobachtungen in dieser Sammlung zu machen sind, zeigt der folgende Fall.

Die Schöffen von Leipzig sprechen in der Sache einer Klage um Erbgeld und Mühlenwasser, an der ein Jude beteiligt ist, *von recht wegin*.<sup>17</sup> Daran anschließend ist unter der Überschrift *Von des Juden eyde* ein Judeneid eingetragen. Die Eidesformel entspricht der Formel des sächsischen Weichbildrechts,<sup>18</sup> die im Gegensatz zu anderen Eidesformeln darauf verzichtet, dem Schwörenden vorzuschreiben, wo er bei der Eidesleistung zu stehen habe. Damit folgt sie der Anregung Johann von Buchs,<sup>19</sup> der es als unrecht bezeichnet, dem Juden einen Standplatz anzuweisen. Der Eilenburger Text

<sup>12</sup> Soweit PETER, Eilenburgs mittelalterliche Stadtbücher (wie Anm. 6), S. 44, eine Verwandtschaft zur Handschrift aus Oschatz, die der vierten Textfassung (Textklasse B) angehört, annimmt, ist dies mit dem Textbefund nicht vereinbar. Wenn auch der Text der ‚Cautela‘ der Oschatzer Handschrift ähnelt, so gilt diese Verwandtschaft nicht für den ‚Richtsteig Landrechts‘.

<sup>13</sup> HOMEYER, Richtsteig Landrechts (wie Anm. 10), S. 58-63; OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 65.

<sup>14</sup> HOMEYER, Richtsteig Landrechts (wie Anm. 10), S. 236 mit Ende des Art. 35 § 13.

<sup>15</sup> GUIDO KISCH (Hg.), Leipziger Schöffenspruchsammlung (Quellen zur Geschichte der Rezeption 1), Leipzig 1919, S. 40\*-68\*.

<sup>16</sup> GUIDO KISCH, Lebensweg eines Rechtshistorikers, Sigmaringen 1975, S. 64 f. Bedauerlicherweise ist festzustellen, dass auf diesem Gebiet seither nur wenig gearbeitet worden ist. Eine erfreuliche Ausnahme für Schöffensprüche des 16. Jahrhunderts bildet die Arbeit von JULIA PÄTZOLD, Leipziger gelehrte Schöffenspruchsammlung. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte in Kursachsen im 16. Jh. (Schriften zur Rechtsgeschichte 143), Berlin 2009.

<sup>17</sup> Eilenburger Handschrift, fol. 56va-57ra.

<sup>18</sup> A[LEXANDER] v[ON] DANIELS (Hg.), Dat buk wichbelde recht. Das sächsische Weichbildrecht nach einer Handschrift der königl. Bibliothek zu Berlin von 1369, Berlin 1853, S. 53 f., Art. CXVII.

<sup>19</sup> FRANK-MICHAEL KAUFMANN (Hg.), Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, Teil 2, Hannover 2002, S. 969, Zeile 13-16, zu Buch III 7.

besitzt geringe Abweichungen, so heißt es *beguffest* (fol. 57rb, Zeile 9) statt *sprekest* oder bei Gottes Schöpfung der Welt (Zeile 20) ist in der Aufzählung nach ‚Luft‘ das Feuer ausgelassen. Eine längere Einfügung preist Gott *der noe selb achte und man vnde weyb in der archin vor der fluth* (fol. 57va, Zeile 1-4) errettete.<sup>20</sup> Bemerkenswert ist, dass Moses mit seinem Finger die Gebote *an eyne steynen towffil* (Zeile 26) schrieb. Die Speisung mit dem himmlischen Brot erfolgte *in egyptin lande* (fol. 57vb, Zeile 4) statt in der *wüstenynge*. Einen selten überlieferten Zusatz enthält die Regelung der Eidesleistung, die der Jude nicht nur auf Moses Buch vornehmen soll, sondern er kann auf *moyses addir Josaphad buche* (Zeile 18) schwören.<sup>21</sup> Die Pflicht, einen Judenhut zu tragen, trifft ihn nicht nur beim Verlassen der Synagoge, sondern auch beim Verlassen der Schule (Zeile 20). Am Schluss stellen die Leipziger Schöffen fest: *daz ist seyn recht noch lipczschen rechte* (Zeile 22-24).<sup>22</sup>

Der zweispaltig geschriebene Text geht bis fol. 193v, die Blätter 94v bis 103v sind unbeschrieben, bis fol. 120v sind zahlreiche weitere Schöffensprüche eingetragen. Sprüche der Schöffen zu Halle sind selten vertreten, fol. 64v gibt einen ihrer Sprüche wieder, auf fol. 69r ist eine ihrer Anfragen an die Schöffen zu Magdeburg niedergeschrieben. Danach folgen Rechtssätze und Einträge über Fälle, die jedoch nicht erkennen lassen, welcher Spruchkörper tätig geworden ist. Da Sprüche der Leipziger Schöffen aus der Zeit vor 1487 nur selten überliefert sind, verdient diese Aufzeichnung, die ältere Sprüche wiedergibt, ein besonderes Interesse.

Handschriften des ‚Richtsteig Landrechts‘ sind mehrfach mit den Stücken ‚Cautela‘ und ‚Premis‘ verbunden. Diese Prozessbelehrungen wurden nach ihren gereimten Vorsprüchen durch Hermann von Oesfeld<sup>23</sup> verfasst. Sie sind möglicherweise um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Magdeburg entstanden. In einer Handschrift im Stadtarchiv in Oschatz<sup>24</sup> findet sich vor den 50 Artikeln des ‚Richtsteig Landrechts‘ die ‚Cautela‘ als eine Anweisung zu einem vorsichtigen Verhalten vor Gericht ohne die sonst mit ihr überlieferte ‚Premis‘. In der vorliegenden Handschrift ist die ‚Cautela‘ zwischen Schöffensprüche eingefügt (fol. 104r bis 106r oben). Eine reich ausgeschmückte C-Initiale markiert den Textanfang. Der Prolog zeigt bereits seine textliche Verwandtschaft zu der vorgenannten Oschatzer Handschrift. Die Besonderheiten, die Homeyer in seiner Edition<sup>25</sup> in den Anmerkungen mit dem Buchstaben O verzeichnet, enthält auch die vorliegende Handschrift. Mit den Worten *mich hot irdocht eyn man genand von oueffelde hermann* ist der Verfasser angegeben. Fünf Zeilen weiter folgt bereits wieder eine Textübereinstimmung bei den Worten *daz alle recht gar snellich wordin gescheidin zu der geschopf dolden*. Es wird hier davon abgesehen, alle

<sup>20</sup> Zu diesem Bestandteil der Formel vgl. VOLKER ZIMMERMANN, Die Entwicklung des Judeneids. Untersuchungen und Texte zur rechtlichen und sozialen Stellung der Juden im Mittelalter (Europäische Hochschulschriften 1/56), Frankfurt a. M./Bern 1973, S. 125 f., 149.

<sup>21</sup> Diese Besonderheit findet sich auch in der ‚Weichbildglosse‘, der Sammlung ‚Ad decus‘ und dem Berliner Stadtbuch; vgl. CHRISTINE MAGIN, „Wie es umb der juden recht stet.“ Der Status der Juden in spätmittelalterlichen Rechtsbüchern, Göttingen 1999, S. 315 f.

<sup>22</sup> In dem einzigen Fall der Leipziger Schöffenspruchsammlung aus der Handschrift Dresden SLUB Ms. M 20, in dem ein Judeneid erwähnt ist, fehlt es an einer Formel des Eids. Vgl. KISCH, Leipziger Schöffenspruchsammlung (wie Anm. 15), S. 137, Nr. 113.

<sup>23</sup> HELGARD ULMSCHNEIDER, Hermann von Oesfeld, in: Gundolf Keil u. a. (Hg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters – Verfasserlexikon, Bd. 3, Berlin/New York 21981, Sp. 1080-1082; OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 66.

<sup>24</sup> OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 2, Nr. 1196, Bl. 50v-52.

<sup>25</sup> HOMEYER, Richtsteig Landrechts (wie Anm. 10), S. 392-396.

Übereinstimmungen aufzuzählen.<sup>26</sup> Trotz der Vielzahl der Übereinstimmungen erweist sich die vorliegende Handschrift nicht als eine Kopie der Oschatzer Handschrift, denn sie zeigt nicht unwichtige Abweichungen, beispielsweise lautet fol. 104v (Zeile 11 von unten) hier: *wedir got, also hier vor gesagt ist*. Die Oschatzer Handschrift schreibt an dieser Stelle: *vor gesprochen ist*.<sup>27</sup> Der Text schließt ohne den gereimten Epilog. Die ‚Premis‘ ist in der vorstehenden Handschrift nicht enthalten.

Im hinteren Teil der Handschrift (fol. 198-265r), der durchlaufend beschrieben ist, sind durch die Eilenburger Stadtschreiber Aufzeichnungen zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Bürgern der Stadt aus den Jahren 1457 bis 1511 eingetragen. Manche Einträge beziehen sich auf Urfehde, Hausbede oder den Hirtenlohn (wie fol. 248v). Diese Einträge sind teilweise recht ausführlich und umfassen gelegentlich eine Seite. Damit unterscheiden sie sich in der Ausführlichkeit von den Einträgen der anderen Stadtbücher. Die Auswertung dieser Textstellen kann wohl für die Stadtgeschichte dieser Zeit wertvolle Erkenntnisse erbringen. Sie geben der Handschrift in diesem Teil den Charakter eines Gerichtsbuches. Der Wert der Handschrift zeigt sich um 1470 an der Bezeichnung der Handschrift als *des Rats buch* (fol. 254r, in der letzten Zeile).

## II. Das Görlitzer Ratsarchiv

a) Ein Fragment einer Handschrift des Lehnrechts des Sachsenspiegels mit der Glosse von Nikolaus Wurm

Im Ratsarchiv Görlitz werden zahlreiche Bände von Rechnungen und anderen städtischen Aufzeichnungen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit aufbewahrt, die oft Einbände tragen, für welche die Buchbinder Blätter mittelalterlicher Handschriften benutzt haben. Mit der freundlichen Unterstützung des Ratsarchivars Siegfried Hoche konnten diese Einbände gesichtet werden. Meist sind die Blätter lateinischen Handschriften entnommen. Sie verdienen eine sorgfältige gesonderte Erforschung. Bei der Suche konnten lediglich fünf Einbände gefunden werden, die Blätter deutschsprachiger Texte tragen. Es handelt sich um Rechnungsbände des gemeinen Kastens aus den Jahren 1603 bis 1610 aus dem Regalbestand 33/42. Diese Einbände sind Doppelblätter einer zweiseitig geschriebenen Handschrift (Blattgröße ca. 320 x 220 mm, Schrift-raum ca. 237 x 175 mm, 38 Zeilen) aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.<sup>28</sup> Die Sprach Heimat der Handschrift ist ostmitteldeutsch.<sup>29</sup> Eine nähere Prüfung der Doppelblätter ergab, dass diese einer glossierten Handschrift des Lehnrechts des Sachsenspiegels entnommen sind. Eine Prüfung des Glossentextes durch Frank-Michael Kaufmann (Leipzig) ergab, dass die Blätter nicht einer der relativ häufig überlieferten Handschriften der kürzeren oder der längeren Lehnrechtsglosse entnommen sind, sondern den Text der Wurmschen Lehnrechtsglosse enthalten.

<sup>26</sup> Die Vergleichsstellen in der Edition HOMEYER, Richtsteig Landrechts (wie Anm. 10), Nr. 12, 13, 20, 25, 28, 39, 41-43, 45, 46 und 48 stimmen zwischen Oschatz und Eilenburg überein.

<sup>27</sup> HOMEYER, Richtsteig Landrechts (wie Anm. 10), S. 394, Anm. 29, während der Haupttext *vor geschrieben* hat.

<sup>28</sup> In Fortführung der Zählung überlieferter Rechtstexte bei OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 2, erhielt das Fragment die Nr. 581b; vgl. auch [www.handschriftencensus.de/25047](http://www.handschriftencensus.de/25047) [Zugriff am 29.04.2014].

<sup>29</sup> Dr. Christine Glafner und Dr. Karl Heinz Keller (beide Wien) danke ich für die Datierung und die Bestimmung der Dialektheimat.

Jahresrechnung	Fragment Blatt	Lehnrechts-Artikel der Edition der Glosse	Text in der Edition <sup>43</sup> (Seite und Zeile)	Text in der Berliner Handschrift <sup>44</sup> (folio)
1606 VD	1r	Text 69 (vulgat 68) § 9	940 Z.2-944 Z.13	371vb-372va
	1v	aufgeklebt		
1604 VD	2r	Glosse zu 69 (68)	949 Z.1-952 Z.6	373rb-374ra
	2v	aufgeklebt		
1604/05 VD	3r	Glosse zu 69 (68)	955 Z.11-858 Z.3	374va-375rb
	3v	aufgeklebt		
	4r	aufgeklebt		
1609 VD	4v	Glosse zu 69 (68)	966 Z.1-969 Z.11	376va-377rb
	5r	aufgeklebt		
1610 RD	5v	Glosse zu 69 (68)	973 Z.4-977 Z.9	377vb-378va
1610 VD	6r	Text 70 (69) § 6	977 Z.9-981 Z.2	378va-379rb
	6v	aufgeklebt		
1609 RD	7r	Glosse zu 70 (69)	985 Z.1-988 Z.6	379vb-380va
	7v	aufgeklebt		
	8r	aufgeklebt		
1604/05 RD	8v	Glosse zu 70 (69)	995 Z.9-999 Z.8	381vb-382va
	9r	aufgeklebt		
1604 RD	9v	Glosse zu 71 (70)	1001 Z.4-1003 Z.6	383ra-383vb
	10r	aufgeklebt		
1606 RD	10v	Text 72 (71) § 7-72 (71) § 17	1008 Z.1-1011 Z.12	384va-385rb

Tab. 2: Verteilung der Lehnrechtsartikel auf die Deckel der Jahresrechnungen.

Die Wurmische Lehnrechtsglosse ist die bei weitem umfangreichste sämtlicher Lehnrechtsglossen.<sup>32</sup> Ihr Verfasser ist Nikolaus Wurm,<sup>33</sup> geboren um 1350 in Neuruppin, der nach einem Rechtsstudium in Bologna für den Herzog Ruprecht von Schlesien und Liegnitz juristisch tätig war. Zu diesem Gebiet gehörte um 1400 auch die Stadt Görlitz. Der Rat gewährte Nikolaus Wurm eine Leibrente *ad dies vitae*. Letztmalig ist er 1401 in dem Görlitzer Verzeichnis des *census ad vitam personarum* genannt. Vermutlich ist er nach 1401 verstorben. Für den Rat der Stadt Görlitz besorgte Nikolaus Wurm ausweislich der Ratsrechnungen zu Ende des 14. Jahrhunderts Rechtshand-

<sup>30</sup> KAUFMANN, Glossen (wie Anm. 30), Teil 3.

<sup>31</sup> SBB, PK, Ms. Hdschr. 392.

<sup>32</sup> FRANK-MICHAEL KAUFMANN (Hg.), Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht – Die längere Glosse, 3 Teile (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui, Nova series 9), Hannover 2013, Teil 1, S. XXVII.

<sup>33</sup> HANS-JOCHEN SCHIEWER/HANS-JÖRG LEUCHTE, Wurm, Nikolaus, in: Gundolf Keil u. a. (Hg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters – Verfasserlexikon, Bd. 10, Berlin/New York 21999, Sp. 1441-1449 mit weiteren Literaturnachweisen.

schriften.<sup>34</sup> In unserem Zusammenhang ist der folgende Eintrag von Interesse. Unter dem *sabbato post Allexii* (1399 Juli 19) heißt es: *Item slug man Peter Numeister abe von Nicolaus Wormes und Nicolaus Dypoldis wegin, als man das lenrechtbuch 6 sch[ock] <koufte>*. Eine eigene Handschrift des Lehnrechts des Sachsenspiegels fand sich bislang nicht unter den Görlitzer Handschriften, die in diese Zeit zu datieren sind. Der nun gemachte Fund könnte dieser gesuchten Handschrift entstammen.

Die fünf Doppelblätter, die auf die Einbände der Kastenrechnungen geklebt sind, enthalten den Text der Art. 68 § 8 bis 71 § 17 (vulgate Zählung) und die hierzu gehörigen Glossierungen. Unter Berücksichtigung der Seiten, die durch das Aufkleben nicht erkennbar sind, zeigt es sich, dass der Text der zehn Blätter ohne Textausfälle zusammenhängend überliefert ist. Wahrscheinlich ist es, dass die Doppelblätter eine Lage einer Handschrift bildeten.

Von der Lehnrechtsglosse Nikolaus Wurms ist außer den Görlitzer Blättern nur eine vollständige Handschrift in Berlin<sup>35</sup> und ein Fragment in der Bibliothek des Prager Nationalmuseums<sup>36</sup> erhalten. Das Görlitzer Fragment steht zu der Berliner Handschrift in dem Verhältnis einer Tochterhandschrift zur Mutterhandschrift; Bl. 3r (Zeile 17 von oben) zeigt ein Zitat, welchem gegenüber der Berliner Handschrift eine Textzeile fehlt, die der Abschreiber möglicherweise ausgelassen hat („Augensprung“).<sup>37</sup> In der Berliner Handschrift (fol. 374vb, Zeile 15-17 von oben) folgt nach dem Wort *patronoque*, das in dem Görlitzer Text noch vorhanden ist, der Text *fiat ab liberis vel libertis: aliter enim senatoris patronique* und setzt, wie in Görlitz, mit dem Wort *aliter* fort.

Der Neufund bot weiterhin Anlass zu der Prüfung, ob möglicherweise die Einzelblätter aus Görlitz und aus Prag zu einer Handschrift gehören könnten. Eine Analyse der Schrift, der Textanordnung und des Sprachstandes ließen Michal Dragoun (Prag), Frank Michael Kaufmann (Leipzig), Klaus Klein und Jürgen Wolf (beide Marburg) übereinstimmend zu dem Schluss kommen, dass die Einzelblätter ursprünglich zu einer Handschrift gehört haben. Dieser Befund wird unterstützt durch die Vorgesichte des Prager Fragments. Verschiedene Blätter des Prager Fragments tragen die Buchstaben *BSAGD* und die Jahreszahlen *1594* bzw. *1595*.<sup>38</sup> Diese Buchstabenfolge tritt noch bei weiteren Einbänden der Bibliothek des tschechischen Nationalmuseums und der Nationalbibliothek auf. Sie bezeichnet den ehemaligen Bibliotheksbesitz des Bartholomäus Schwalb[ius].<sup>39</sup> Bartholomäus Schwalb brachte zwischen 1583 und 1594 in Görlitz bei Ambrosius Fritsch bzw. bei Ambrosius Fritsch Erben drei Werke zum

<sup>34</sup> GUSTAV KÖHLER, Von wem rührt die Handschrift des Sachsenspiegels auf der Rathsbibliothek zu Görlitz her?, in: Neues Lausitzisches Magazin 15 (1837), S. 169-172; RICHARD JECHT, Ueber die in Görlitz vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Handschriften, in: Neues Lausitzisches Magazin 82 (1906), S. 222-263, hier S. 252 f.

<sup>35</sup> OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 2, Nr. 1295d, heute Stiftung Preußischer Kulturbesitz – Staatsbibliothek zu Berlin (im Folgenden: SBB), PK, Ms. Hdschr. 392; KAUFMANN, Glossen (wie Anm. 30), Teil 3, S. 1094, Nr. 5.

<sup>36</sup> OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 2, Nr. 1234; KAUFMANN, Glossen (wie Anm. 30), Teil 3, S. 1099, Nr. 33.

<sup>37</sup> Den Hinweis auf diese Textbesonderheit verdanke ich ebenfalls Dr. Frank-Michael Kaufmann (Leipzig).

<sup>38</sup> OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 3/2, S. 1821, 1824 f., 1827.

<sup>39</sup> Diesen Hinweis verdanke ich Dr. Michal Dragoun (Prag).



Druck.<sup>40</sup> Ein weiterer Druck erschien 1585 in Neiße.<sup>41</sup> 1597 ist Schwalbe als Arzt in Prag nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass er mindestens zwischen 1583 und 1594 in Görlitz lebte. Seinem Buchbinder kann in den Jahren 1594 und 1595 die Handschrift zur Verfügung gestanden haben, aus der auch die Görlitzer Kastenrechnungen zwischen 1603 und 1610 gebunden worden sind.

Eines der Blätter des Prager Fragments<sup>42</sup> enthält den Hinweis auf das Buch, dessen Einband es gewesen ist. Die Worte am unteren Blattrand – *Fulmen Brvtvm* – beziehen sich auf das Werk des Juristen Franz Hotomanus (1524–1590)<sup>43</sup> gegen eine Bulle von Papst Sixtus V.: *Brvtvm fvlmen P. Sixti V. in Henricum sereniss. Regem Nauarrae [...]*.<sup>44</sup>

#### b) Ein Fragment aus einer Handschrift des ‚Sachsenspiegel Lehnrechts‘

Aus dem Bestand des Ratsarchives ist bereits ein Fragment einer Handschrift des Landrechts des Sachsenspiegels bekannt,<sup>45</sup> das an einzelnen Stellen glossierende Anmerkungen enthält. Auf einem Einband einer anderen Handschrift<sup>46</sup> findet sich ein Pergament-Doppelblatt einer zweispaltig geschriebenen Handschrift des Lehnrechts des Sachsenspiegels (erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, Format 400 mm breit, 330 mm hoch, mit 39/40 Zeilen pro Spalte) in mitteldeutscher Sprache. Die Entstehungszeit der Handschrift spricht dagegen, in ihr die von Nikolaus Wurm 1399 abgeschlossene Lehnrechtshandschrift (vgl. oben, lit.a) zu sehen.

Der Text beginnt auf dem Deckblatt des Aktenbandes, der 183 Blatt enthält, in Sachsenspiegel Art. 21 § 2 und endet in Art. 23 § 2. Die linke Spalte des Blattes bedeckt den Rücken des Bandes, der zahlreiche Fäden der Bindung aufweist. Seine Fortsetzung auf der Innenseite des Deckels führt von Art. 23 § 3 bis zu Art. 24 § 6. Die Innenseite des Rückendeckels beginnt mit dem Text in Art. 41 und schließt in Art. 44 § 2. Die Fortsetzung bildet die Außenseite des Rückdeckels mit Art. 44 § 3 bis Art. 46 § 1. Zu vermuten ist, dass das Doppelblatt in der Handschrift ein weiteres Doppelblatt umschlossen hat, auf dem die Art. 24 § 7 bis 40 § 3 gestanden haben. Die Fassungen der Handschriften des Lehnrechts des Sachsenspiegels unterscheiden sich durch das Vorhandensein von Textpassagen. Gerade in Art. 22 § 4 und Art. 23 § 1 auf dem Deckblatt finden sich derartige typische Textstücke. Gleiches gilt für das Ende von Art. 24 § 5 auf der Deckelinnenseite.<sup>47</sup> Sie erlauben es, die Handschrift, der das Blatt entstammt, der

<sup>40</sup> Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienen Drucke des 16. Jahrhunderts (VD 16) (im Folgenden: VD 16; [www.vd16.de](http://www.vd16.de)): ZV 16661; ZV 18329; S 4446.

<sup>41</sup> VD 16: S 4581.

<sup>42</sup> OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 3/2, S. 1826.

<sup>43</sup> HANS LIERMANN, Hotomanus, Franz, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 9, München 1972, S. 655.

<sup>44</sup> Das Werk erschien 1585 mehrfach ohne Ortsangabe; vgl. VD 16: B 1600; K 509; K 510; K 511; ZV 8882. Eine weitere Druckausgabe in der Österreichischen Nationalbibliothek Wien erschien 1586 bei Johannes Paetsius in Leyden. Eine Suche nach dem Trägerband des Fragments ist in Prag noch nicht abgeschlossen.

<sup>45</sup> Ratsarchiv Görlitz, Mscr. Varia 73e. OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 2, Nr. 581; vgl. auch [www.handschriftencensus.de/25047](http://www.handschriftencensus.de/25047) [Zugriff am 21.04.2014].

<sup>46</sup> Ratsarchiv Görlitz, Bücher, Verzeichnis, Bd. I, Seite 75, Nr. 3, Regal III, Fach 23. In Fortführung der Zählung überlieferter Rechtstexte bei OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 2, erhält das Fragment die Nr. 581a; vgl. auch [www.handschriften-census.de/25047](http://www.handschriften-census.de/25047) [Zugriff am 21.04.2014].

<sup>47</sup> KARL AUGUST ECKHARDT (Hg.), Sachsenspiegel II Lehnrecht, Aalen 1973, S. 40-43, 255.

Ordnung Ic (3. deutsche Fassung) zuzuweisen. Das andere Doppelblatt des Ratsarchivs<sup>48</sup> entstammt einer Handschrift des Landrechts, die der Ordnung IIa zuzuordnen ist. Diese Bestimmung ist anhand des Textes auf Bl. 1r möglich, der den Wortlaut von Buch I, Art. 23 wiedergibt.<sup>49</sup> Das Wort *ebinburtig* (linke Textspalte, Zeile 10) ist zur Bestimmung der Ordnung ebenso bedeutsam wie Buch I, Art. 23 § 2 (linke Textspalte, ab Zeile 22).

Beide Doppelblätter stammen mit hoher Wahrscheinlichkeit von der gleichen Schreiberhand,<sup>50</sup> identische Blattgröße und identische Einrichtung der Textseiten sprechen dafür, dass beide Fragmente zu einem *Codex discissus* gehören. Zu einem weiteren Fragment, das 1840 im Privatbesitz von Gustav (Adolph) Köhler (Görlitz)<sup>51</sup> war und seitdem verschollen ist, sind leider keine Einzelheiten bekannt, die erlauben würden, auch dieses Fragment dem genannten Codex zuzuordnen.

### *III. Stadtarchiv Pößneck. Ein Fragment des Landrechts des ‚Schwabenspiegels‘*

In seiner Veröffentlichung über das älteste Pößnecker Stadtbuch und die frühen Pößnecker Stadtordnungen hat Karl Ernst 2012<sup>52</sup> auf einen bemerkenswerten Neufund aus einer Handschrift des ‚Schwabenspiegels‘ im Stadtarchiv Pößneck aufmerksam gemacht. Seinem Bericht sind viele Einzelheiten zum Inhalt des aufgefundenen Textes zu entnehmen.<sup>53</sup>

Das Fragment<sup>54</sup> findet sich auf den Einbänden von drei verschiedenen Rechnungsbüchern der Stadt Pößneck aus den Jahren 1614 bis 1620. Die einzelnen Pergamentblätter sind jeweils ca. 320 mm hoch und 205 mm breit. Der Text ist zweispaltig geschrieben. Jede Spalte hat 30 Zeilen mit einer Zeilenbreite von 65 mm. Die Artikelüberschriften sind in roter Schrift, die Initialen der Artikelanfänge sind abwechselnd rot und blau. Ihrer Schrift nach sind die Blätter in das Ende des 14. Jahrhunderts zu datieren. Die Handschrift zeigt Hinweise auf eine ostmitteldeutsche Sprach Heimat. Eine genauere Bestimmung wäre wünschenswert.

<sup>48</sup> OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 2, Nr. 581.

<sup>49</sup> KARL AUGUST ECKHARDT (Hg.), Sachsenspiegel I Landrecht, Aalen 1973, S. 89 f., 271.

<sup>50</sup> Für die Bestimmung der Dialektheimat, der Datierung und der Verwandtschaft danke ich Dr. Klaus Klein und Prof. Dr. Jürgen Wolf (beide Marburg).

<sup>51</sup> OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 2, Nr. 770. Gustav Adolph Köhler, 1806 in Schönbrunn bei Görlitz geboren, starb am 13.2.1865 in Berlin.

<sup>52</sup> KARL ERNST, Das älteste Pößnecker Stadtbuch und die frühen Pößnecker Stadtordnungen vom 14. bis 17. Jahrhundert (Pößnecker Heimatblätter, Sonderheft), Pößneck 2012, S. 93-95.

<sup>53</sup> Frau Sabine Mohr und Herrn Karl Ernst (beide Pößneck) danke ich herzlichst für ihre Hilfe zur Bearbeitung des Fragments.

<sup>54</sup> In Fortführung der Zählung überlieferter Rechtstexte bei OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 2, erhält das Fragment die Nr. 1214b; vgl. auch [www.handschriftencensus.de/25125](http://www.handschriftencensus.de/25125) [Zugriff am 25.04.2014].

Rechnungsband B. I. 8, b, Nr.	Enthaltene Artikel (Anfang rot/blau)	Zählung der Artikel- nummer nach Eckhardt <sup>55</sup>	Bezifferung der Artikel des Codex
195 Rückseite	1 blau	287	(48)
	2 rot	288	(49)
	3 blau	289	Cap. L
	4	290	Überschrift (51)
196 Rückseite	1	293	(54)
	2 rot	294	(55)
	3 blau	295	(56)
	4 rot	296	c. LVII
197 Rückseite	1	300	(61)
	2 blau	301	(62)
	3 rot	302	(L)XIII
	4 blau	303	c. LXVIII
	5 rot	304	c. LXV
197 Vorderseite	1	308	(69)
196 Vorderseite	1	308 gekürzt am Ende	(69)
	2 blau	309	(70)
	3 rot	310	Cap. LXXI
195 Vorderseite	1	311	(72)
	2 rot	312	(LXX)III
	3 blau	313	c. LXXVIII
	4		Überschrift (75)

Tab. 3: Verteilung der Artikel auf den Deckeln der Rechnungsbände.

Der Vergleich des Umfangs des gedruckten Textes mit dem handschriftlichen Text zeigt, dass zwischen Art. 51 und Art. 54 eine Seite eines Blattes fehlt. Gleiches gilt für den fehlenden Text zwischen Art. 57 und 61, Mitte des Art. 69 bis zu seinem Ende und Art. 71 bis Mitte des Art. 72. Zwischen dem Anfang des Art. 65 und der Mitte des Art. 69 fehlen zwei Seiten eines Blattes. Welche der jeweiligen Seiten auf den Rückseiten der Einbandblätter geschrieben sind, kann ohne eine Ablösung nicht geklärt werden. Da jedoch die Bände in der jetzt erhaltenen Form wertvolle Belege einer historischen Überlieferung sind, sollte man die Bucheinbände ohne Not nicht ablösen. Der Erkenntnisgewinn ist so gering, dass er die Zerstörung der jahrhundertealten Überlieferungsträger unter keinem Gesichtspunkt rechtfertigt.

Der Rechtstext, der um 1275/76 wahrscheinlich in Augsburg von einem Franziskaner verfasst worden ist, wird in den überlieferten Handschriften als ‚Kaiserrecht‘, ‚Kaiser Karls Rechtsbuch‘, ‚kaiserlich Rechtsbuch‘ oder einfach nur als ‚Land- bzw.

<sup>55</sup> KARL AUGUST ECKHARDT/IIRMGARD ECKHARDT (Hg.), *Studia Iuris Suevici V: Normalform*, Aalen 1972, S. 287-298. Die Artikelzählung stimmt zu der Zählung der Edition FRIEDRICH VON LASSBERG (Bearb.), *Der Schwabenspiegel nach einer Handschrift vom Jahr 1287*, Aalen <sup>3</sup>1972.

Lehensrechtbuch' bezeichnet. Seitdem Melchior Goldast 1609<sup>56</sup> in einer Randnotiz zu dem Abdruck der *Keyserliche vnd Künigliche Land vnd Lebenrecht* die Bezeichnung ‚Schwabenspiegel‘ verwandt hat, ist dieser Name, trotz mancher Bemühungen ihn zu vermeiden, in der Wissenschaft eingeführt.<sup>57</sup> Von der weiten Verbreitung dieses Rechtsbuches zeugen die noch heute vorhandenen etwa 400 Handschriften und Einzelblätter aus Handschriften. Das Verbreitungsgebiet umfasste überwiegend das östliche Hessen, Thüringen, Schlesien und das oberdeutsche Sprachgebiet mit der nördlichen Schweiz und Österreich.

Die wissenschaftliche Forschungsarbeit zu diesem Text hat nach einer Beschäftigung von etwa 150 Jahren herausgearbeitet, dass aus dem Urschwabenspiegel eine Kurzform und eine Langform entwickelt wurden, die sich jeweils durch die unterschiedliche Anzahl der Artikel erkennen lassen. Eine Weiterentwicklung der Langform sind die Normalformen, die sich wiederum in Ordnungen untergliedern. Daneben sind systematische Formen überliefert. Die Bedeutung des Rechtstextes zeigt sich in seiner Übersetzung ins Lateinische, Tschechische und Französische. Rudolf Große hat den mitteldeutsch-niederdeutschen Handschriften der Kurzform Untersuchungen gewidmet.<sup>58</sup> Ein Streifen einer Pergamenthandschrift des Schwabenspiegels im Thüringischen Staatsarchiv Rudolstadt wurde bereits beschrieben;<sup>59</sup> er belegt die Verbreitung des Schwabenspiegels nicht fern von Pößneck.

Diese theoretische Einführung wäre kaum erforderlich, wenn sich nicht das Pößnecker Fragment deutlich einer bestimmten Ordnung zuweisen ließe. Die Textfassung gleicht sehr der Heidelberger Handschrift (Cod. Pal. Germ 139), die der Edition Eckhardts<sup>60</sup> zugrunde liegt und die thüringische Sprachformen zeigt. Diese Handschrift der Normalform, Ordnung III b,<sup>61</sup> enthält nach dem Art. 313 das Ende des zweiten Landrechtsteils. Diese Ordnung der Handschriften scheint in Augsburg entstanden zu sein, ist jedoch auch in Mittel- und Niederdeutschland verbreitet. An verschiedenen Stellen der Blätter des Pößnecker Fragments finden sich, wie schon erwähnt, Hinweise auf eine Bezifferung von Artikeln. Die Nummern reichen von XLVIII (48) bis LXXIII (74). Sie zeigen, dass die Blätter aus einer Handschrift stammen, die in ihrem Landrechtsteil eine Untergliederung in Teile mit einer eigenen Zählung erfahren hat. In dem Fragment finden sich an verschiedenen Stellen kleine Abweichungen, die sonst bei keiner anderen Handschrift unter den gedruckt vorliegenden zu finden sind.

<sup>56</sup> Reichssatzung Deß Heiligen Römischen Reichs [...], Hanau/Frankfurt a. M. 1609, S. 31 (Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts ([www.vd17.de](http://www.vd17.de)): 1:018457C).

<sup>57</sup> KARL AUGUST ECKHARDT, Schwabenspiegel, in: Helmuth Rössler/Günther Franz (Hg.), Sachwörterbuch zur Deutschen Geschichte, München 1958, S. 1140 f.; WINFRIED TRUSEN, Schwabenspiegel, in: Adalbert Erler u. a. (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1547-1551; OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 34-43.

<sup>58</sup> RUDOLF GROSSE (Hg.), Schwabenspiegel Kurzform (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui, Nova Series 5), München 1964; DERS., Die mitteldeutsch-niederdeutschen Handschriften des Schwabenspiegels in seiner Kurzform. Sprachgeschichtliche Untersuchung (Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse 56/4), Berlin 1964.

<sup>59</sup> ULRICH-DIETER OPPITZ, Fragmente deutscher Rechtsbücher des Mittelalters, in: Volker Honemann (Hg.), Sprache und Literatur des Mittelalters in den „nideren landen“. Gedenkschrift für Hartmut Beckers (Niederdeutsche Studien 44), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 217-230, hier S. 225.

<sup>60</sup> ECKHARDT, *Studia Iuris Suevici V* (wie Anm. 55), S. 49-53.

<sup>61</sup> OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 39.

In dem Artikel zum Nachweis ehelicher Geburt und Erbteilung (Art. 49; Eckhardt: 288) findet sich nach den Worten *geborn si* der Zusatz *adir me de andirs an die ers get*. Beim Erbanfall an Brüder soll der Ältere teilen und der Jüngere *keisen* (wählen). Die Überschrift des Art. 55 (Eckhardt: 294) spricht *von der gewere an eigen gute* und demgemäß ist auch im Text das Wort *Menschen* durch das Wort *gute* ersetzt. In Art. 63 (Eckhardt: 302) ist das Wort *missetut* ersetzt durch *ovele* (Übel). In Art. 69 (Eckhardt: 308) fehlen bei Kains Brudermord zwischen den Worten *bruder slug* die Worte *abelen zu tode*. Danach ist jedoch nach Kain das Wort *slehete* (Geschlecht) eingefügt. Bei der Aussage, dass *Eigenschaft* begann bei *Ysmahale abrahames sune. die heylige schrift die heizzet ysmahalen der dirnen sone*, fehlen die unterstrichenen Worte. Der Text spricht jeweils *von rehte*, während die Handschrift, die dem Druck zugrunde liegt, *mit rehte* schreibt. In diesem Artikel ist statt *haben* (so der Druck) jeweils *gebabe* geschrieben. Zu Ende des Artikels lautet der Text des Fragmentes in Abweichung zum Druck: *Wir sullen den herren dar vmme dine daz si vns beschermen. Der ist nicht dinstez pflichtig wen sie nicht beschermen*. Diese überaus interessante Aussage zeigt das Verhältnis zwischen Herren und ihren Leuten als eine gegenseitig verpflichtende Beziehung; die Leute sind nur zum Dienst verpflichtet, soweit die Herren sie beschirmen; fehlt den Herren hierzu die Fähigkeit, sind die Leute nicht zum Dienst verpflichtet. Diese Abhängigkeit ist in mittelalterlichen Quellen selten so eindeutig beschrieben. Die beiden letzten Sätze des Artikels im Druck fehlen in dem Fragment.

In Art. 72 (Zeile 10 von oben) verwendet der Schreiber das Wort *amien*,<sup>62</sup> wie schon seine Vorlage, der Sachsenspiegel,<sup>63</sup> das eine Geliebte im niederen Sinne beschreibt. Während der Druck dann von der *notzog* spricht, den der Mann begehen darf, sagt das Fragment an dieser Stelle *notunft*, während andere Handschriften hier von *notnunft* (Notzucht) schreiben.

Art. 74 (Eckhardt: 313) beginnt mit den Worten: *Swo man ketzere ir vreischt di sal men rugen*. Soweit Handschriften des Schwabenspiegels im Druck vorliegen,<sup>64</sup> verwenden diese jeweils *ketzer inne[n] wirt*. Die singuläre Form in dem Fragment steht in Verbindung mit *vereischen* und *[h]eischen*.<sup>65</sup> Das Wort mit seinen weiteren Formen *vreischen*, *verheischen*, *gevreischen* und *gefraische* weist hin auf kennenlernen, erfragen und erfahren.<sup>66</sup> Das Stadtbuch von Augsburg aus dem Jahre 1276, das enge Verbindungen zum Schwabenspiegel aufweist, verwendet das im Schwäbischen verbreitete Verb *eischen* mehrfach.<sup>67</sup> Der Schwabenspiegel gebraucht an verschiedenen Stellen die Wortform *heischen*.<sup>68</sup> Mit allen notwendigen Vorbehalten kann die Verwendung des

<sup>62</sup> Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 3 Bde., Leipzig 1854–1866, zitiert nach: <http://woerterbuchnetz.de/BMZ/> [Zugriff am 08.02.2014]; Deutsches Rechtswörterbuch online: [www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/am/amie.htm](http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/e/am/amie.htm) [Zugriff am 08.02.2014].

<sup>63</sup> CARL GUSTAV HOMEYER (Hg.), Des Sachsenspiegels erster Theil, oder das sächsische Landrecht, Berlin 1861, S. 342, III 46 § 1.

<sup>64</sup> Beispielhaft ebd., S. 298; GROSSE, Schwabenspiegel Kurzform (wie Anm. 58), S. 235, Zeile 18 u. ö.

<sup>65</sup> WILHELM MÜLLER, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Bd. 1, Leipzig 1854 (Nachdruck Hildesheim 1963), S. 425.

<sup>66</sup> Wörterbuchnetz: <http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/> [Zugriff am 29.04.2014].

<sup>67</sup> CHRISTIAN MEYER (Hg.), Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, Augsburg 1872, Art. XVII (S. 50, Zeile 35; S. 51, Zeile 4, 6 und 8) und Art. LXXXVII (S. 168, Zeile 17); HERMANN FISCHER (Bearb.), Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 2, Tübingen 1908, Sp. 670–672.

<sup>68</sup> ECKHARDT, *Studia Iuris Suevici V* (wie Anm. 55), S. 308, Art. 329, Zeile 13.

Wortes in dem Fragment in diesem Zusammenhang auf eine sehr frühe Abschrift des Schwabenspiegels hindeuten, die an dieser Stelle noch den Augsburger Wortlaut bewahrt hat.

Der bisher aufgefundene Teil der Handschrift lässt schon erkennen, dass wir hier einen interessanten Textzeugen des Schwabenspiegels vor uns haben. Sollten weitere Funde im Stadtarchiv noch andere Blätter dieser Handschrift zu Tage fördern, würde dies unsere Kenntnis der Textüberlieferung erweitern.